

DBFK NORDOST E. V.

Satzung und Wahlordnung

Stand: 19.04.2010

**Stark für
die Pflege**



DBfK

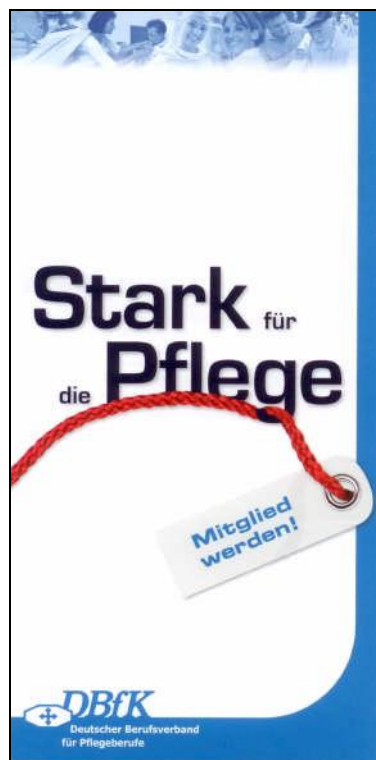
Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

Es liegt an uns –
gemeinsam und aktiv die Pflege zu gestalten!

Machen Sie mit:

Mitglieder **werben** Mitglieder

Mitgliedschaft bedeutet für das einzelne Mitglied auch Mitverantwortung, Mitgestaltung und Mitsprache in allen beruflichen Bereichen.



Überzeugen Sie auch Ihre Kollegin oder Ihren Kollegen!

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet:

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordost e.V. im folgenden DBfK Regionalverband genannt. Der Sitz des Regionalverbandes ist Berlin. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband stellt sich die Aufgabe, sich der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu widmen.

- (1) Der Verband nimmt die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wahr. Die Tätigkeit des Verbandes richtet sich insbesondere auf:
 1. Vertretung der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe.
 2. Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange der Pflegenden u. a. bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten etc.
 3. Kooperation mit sich der Pflege widmenden Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, insbesondere dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
 4. Qualitätssicherung der Pflege z. B. durch Fort- und Weiterbildung.
 5. Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.
 6. Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsangehörigen.
 7. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
 8. Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Karriereplanung, des Arbeits-, Haftungs-, Straf- und Versicherungsrechts.
 9. Förderung der Einführung und Etablierung von pflegewissenschaftlichen Studiengängen im Hochschulbereich.
 10. Herausgabe einer Zeitschrift zur Unterrichtung der Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit über Stand und Fortentwicklung der Alten-, Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege.
- (2) Der Verband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sein. Er kann insbesondere selbst gemeinnützige Körperschaften gründen, erwerben oder sich daran beteiligen und so gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung dienen.
- (3) Der DBfK gehört dem International Council of Nurses (ICN) an.
Der Regionalverband ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin e.V.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglie-

der keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbands keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Verbandes

- (1) Für die Organisation des Regionalverbandes gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Rahmensezung. Die Regionalverbände verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen berufs-, verbands-, sozial- und gesundheitspolitischen Ziele und Strategien zu übernehmen.
- (2) Der Regionalverband kann bei Bedarf Arbeits- bzw. Interessengruppen bilden.
- (3) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gründet bis zu 12 Bundesfachgruppen. Die Gründung und der inhaltliche Zuschnitt erfolgt durch den Bundesvorstand.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

- (1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder zugleich für den Regionalverband und den Bundesverband.

Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Vollmitglieder
- Inaktive Mitglieder

1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Krankenschwestern/-pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger,
- Altenpfleger/innen,
- Pflegeassistentenberufe mit mindestens einjähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Landesrecht sowie
- Schüler/innen, Auszubildende und Studierende der o.g. Berufsgruppen
- und Studierende und Absolventen der Pflegestudiengänge, auch wenn sie über keine Berufsausbildung in einem der o. g. Berufe verfügen.

2. Als Inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die einen der o. g. Berufe zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.

- (2) Juristische Personen ausschließlich für den Bundesverband:

Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem DBfK korporativ anschließen wollen.

- (3) Natürliche oder juristische Personen sowohl für den Bundesverband als auch für den Regionalverband als fördernde Mitglieder.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder ausschließlich für den Bundesverband.
Ehrenmitglieder sind Personen denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Regionalvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Bundesebene durch die Delegiertenversammlung verliehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können sowohl in den Bundesverband als auch in die Regionalverbände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft von Vollmitgliedern, inaktiven Mitgliedern sowie fördernden Mitgliedern erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Regionalverband jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Mit dem Austritt aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
 2. durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 - die Interessen des Verbandes schädigt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, an die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Mit dem Ausschluss aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 7 Bearbeitungsgebühr und Beitrag

- (1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder sowie inaktive Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Bundesverband bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verband ist das Mitglied verpflichtet, Beitrags-schulden zu begleichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:

1. Bezug der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift.
2. Tragen des Verbandsabzeichens.
3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
4. Beratung in allen beruflichen Belangen.
5. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen in denen der DBfK Mitglied ist soweit deren Satzung dies zulässt.
6. Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe.
7. Kandidatur:
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl in die Bundesarbeitsgemeinschaften nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit
 - zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r eines Regionalverbandes nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit.

(2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen gemäß § 8 (1), mit Ausnahme von Kandidatur zur Wahl als Delegierte/r, Vorstandsmitglied, Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r eines Regionalverbandes oder in die Bundesarbeitsgemeinschaften.

(3) Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Zeitschrift sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Verbandes einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten. Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.

(5) Das Verbandselement darf nur vom Bundesverband und den Regionalverbänden und seinen/ihren Einrichtungen geführt werden.

(6) Doppelmandate sind mit Ausnahme der Fälle nach § 11 (4) und § 13 (2) (Regionalvorsitzende als Mitglied des Bundesvorstandes und Regionalvorstand als Delegierte) nicht zulässig.

(7) Das Recht zur Kandidatur zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r eines Regionalverbandes, als Vorstandsmitglied sowie als Delegierte/r und in die Bundesarbeitsgemeinschaften wird ausgeschlossen für:

1. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBfK-Bundesverbandes und der DBfK-Regionalverbände sowie
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Tochtergesellschaften.

- (8) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes auf Regional- oder Bundesebene.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des DBfK Nordost e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand.
- (2) Die Organe des DBfK Bundesverbandes sind die Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung des DBfK Regionalverbandes

- (1) In allen Regionalverbänden sind mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher durch die/den Vorsitzende/n des Regionalverbandes im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Der/die Präsident/in und der/die Geschäftsführer/in des Bundesverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes des Regionalverbandes nach Wahlordnung
 2. Wahl der 4 Delegierten und der Ersatzdelegierten nach Wahlordnung
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne
 4. Entlastung des Regionalvorstandes
 5. Wahl von 2 Revisor/innen und deren Vertretern/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich
 6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Regionalverbandes.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Regionalverband eingehen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Regionalverbandes oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

§ 11 Regionalvorstand

- (1) Der Vorstand eines jeden Regionalverbandes besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern des Regionalverbandes: einem/einer Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertreter/innen und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Regionalvorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagenerstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinausgeht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt.
- (3) Durch die/den Vorsitzende/n und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen wird der Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Regionalvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Regionalvorstand entsendet aus seinen Reihen 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung.

Die/der Vorsitzende ist qua Amt Mitglied des Bundesvorstandes.

- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Die/der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Mindestens einmal im Jahr sind auch die Delegierten des Regionalverbandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie erhält Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

- (7) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des DBfK Nordost e.V. und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Regionalebene. Er konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Regionalebene.

Der Regionalvorstand kann zur Wahrung regionaler oder fachlicher Interessen Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bundesvorstand kann dem Regionalvorstand mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der Regionalvorstand bestellt eine/n Regionalgeschäftsführer/in mit folgendem Geschäftsbereich:
1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte
 2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
 3. Vertretung des Regionalverbandes
 4. Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Regionalverbandes.

Die Vertretungsberechtigung der/des Regionalgeschäftsführers/in regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Vor der Bestellung des/der Regionalgeschäftsführer/s/in muss der Bundesvorstand gehört werden.

Der/die Regionalgeschäftsführer/in gehört dem Regionalvorstand mit beratender Stimme an. Er/sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe. Sie setzt sich zusammen aus insgesamt 56 Delegierten der Regionalverbände und der Bundesfachgruppen. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte.

Jeder Regionalverband entsendet 7 Delegierte:

4 davon sowie 4 Ersatzdelegierte werden bei der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes direkt gewählt, 3 Delegierte sowie 3 Ersatzdelegierte werden vom Regionalvorstand aus den eigenen Reihen gewählt.

Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Regionalverband während der Wahlperiode können auf der nächst fälligen Mitgliederversammlung neue Delegierte

für den Rest der Wahlperiode nach gewählt werden, wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

Die Bundesfachgruppen entsenden insgesamt 28 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jede Bundesarbeitsgemeinschaft wählt je nach Mitgliederzahl (Stand am 01.01. des Jahres, in dem die Bundesarbeitsgemeinschaften gewählt werden) 1 bis 5 Delegierte sowie eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte. Über die Verteilung der Delegiertensitze entscheidet der Bundesvorstand.

- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Sie nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die korporativ angeschlossenen Verbände entsenden unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine/n Delegierte/n zur Delegiertenversammlung. Diese nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil und haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

Jede Versammlung muss mindestens sechs Wochen (Nachweis laut Ausgangsbeleg) vorher schriftlich von der/dem Präsidenten/in des Bundesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens 30 Prozent der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Bundesverband eingehen.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

- (6) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die/der Präsident/in des Bundesverbandes des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Delegierten anwesend sind.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz und die Leiter/innen der Einrichtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die berufs-, gesundheits-, sozial- und verbandspolitischen Ziele des Verbandes
2. Wahl der/des Präsidenten/in und 4 weiterer Mitglieder des Bundesvorstandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Hauhaltspläne
4. Beschlussfassung über Vorlagen des Bundesvorstandes und Anträge
5. Entlastung des Bundesvorstandes
6. Beschlussfassung über die Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder und Inaktive Mitglieder
7. Wahl von 3 Revisor/innen und deren Stellvertreter/n/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen; für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes, der Rahmensatzung für die Regionalverbände und über die Wahlordnungen
9. Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Geschäftsführerkonferenz

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Geschäftsführerkonferenzen abgehalten.
- (2) Die Geschäftsführerkonferenz wird von dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder auf Antrag von mindestens 2 Regionalgeschäftsführer/innen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Leitung der Geschäftsführerkonferenz obliegt dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.
- (4) Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 1. der/die Bundesgeschäftsführer/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in
 2. der/die Regionalgeschäftsführer/innen oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/innen
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Geschäftsführerkonferenzen teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Geschäftsführerkonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände eingezogen.

- (2) Die prozentuale Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband wird zwischen Regionalverbänden und Bundesverband einheitlich festgelegt.
- (3) Über die Höhe und Modalitäten der Verteilung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der korporativ angeschlossenen Verbände werden durch den Bundesverband eingezogen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung des DBfK Bundesverbandes ist für die Regionalverbände bindend, soweit sich aus der Rahmensatzung nichts anderes ergibt. Satzungsänderungen dürfen der Rahmensatzung für die Regionalverbände nicht widersprechen.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes. Erforderlich ist, dass der Satzungsentwurf vorher versandt wurde.

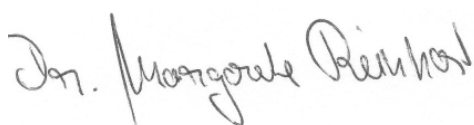
Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe - Regionalverband Nordost e.V. - bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2% aller Mitglieder anwesend sein.
Es gelten die Bestimmungen des §18 entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes auf die gemeinnützige Körperschaft des Regionalverbandes, bei deren Fehlen auf den DBfK Bundesverband übertragen.

Berlin, 19. April 2010



Dr. Margarete Reinhart
Vorsitzende



Anja Kistler
Geschäftsführerin

W A H L O R D N U N G

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordost e.V.

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Regionalverbandes, die 13 Wochen vor dem Wahltermin als Mitglied geführt werden.
- (2) Wählbar sind nur aktive Mitglieder:
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit
 - zur Wahl als Vorsitzende/r nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit

§ 2 Wahlausschuss

- (1) 20 Wochen vor dem Wahltermin ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss durch den Vorstand zu berufen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzende/n selbst.
- (3) Ihre/seine Anschrift ist die der Regionalgeschäftsstelle.

§ 3 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim und unmittelbar.
- (2) Jedes Mitglied hat bei der Vorstandswahl
 - eine Stimme für die Wahl des/der Vorsitzenden und
 - höchstens acht Stimmen für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied hat bei der Delegiertenwahl mindestens vier, höchstens acht Stimmen.
- (3) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Kandidaten werden auf einer Liste geführt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Stimmengleichheit führt die Mitgliederversammlung eine Stichwahl durch.

§ 4 Wahlformen

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Mitgliederversammlung oder auf Anforderung durch Briefwahl. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl muss mindestens 13 Wochen vor dem Wahltermin in der Zeitschrift ausgeschrieben werden.

- (2) Wahlvorschläge müssen 3 Wochen nach Wahlausschreibung dem Wahlausschuss vorliegen.
- (3) Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin erhalten die Mitglieder die Wahlunterlagen, bestehend aus:
- Kandidatenliste mit folgenden Angaben:
Name, Alter, Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit und über einschlägige Ausbildungen sowie darüber, ob der/die Vorgeschlagene für das Amt des/der Vorsitzenden, für ein sonstiges Vorstandsamt oder für beides oder als Delegierte/r kandidiert.
 - Anforderungsschein für Briefwahlunterlagen.
- (4) Einsendeschluss für die Briefwahl ist eine Woche vor dem Wahltermin (Poststempel).

§ 6 Ergänzungswahl

Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wird in der nächst fälligen Mitgliederversammlung eine/ein neue/r Vorsitzende/r für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Bei Ausscheiden eines sonstigen Vorstandsmitgliedes kann der Platz bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl unbesetzt bleiben.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitschrift. Die Auszählung der Stimmen und Briefwahlstimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.

§ 8 Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn

- nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde
- auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden, als Kandidaten/innen zu wählen sind
- er sonstige Zusätze irgendwelcher Art enthält
- aus ihm nicht erkennbar ist, wen die/der Stimmberechtigte wählen wollte.

§ 9 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

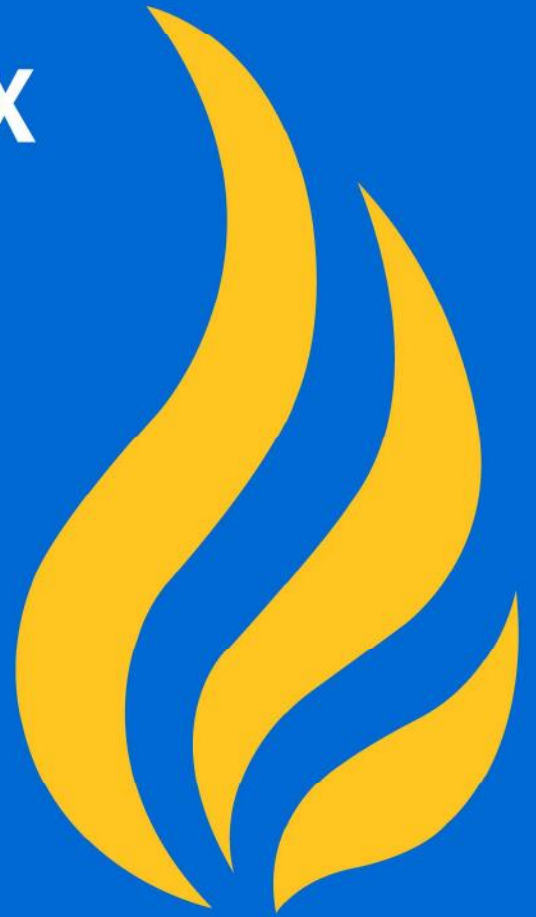
§ 10 Anfechtbarkeit

Das Wahlergebnis kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung gegenüber dem Wahlausschuss angefochten werden.

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des DBfK Nordost e.V.

Berlin, 19.04.2010

ICN – Ethikkodex für Pflegende



1

Pflegende und ihre Mitmenschen

Die grundlegende berufliche Verantwortung der Pflegenden gilt dem pflegebedürftigen Menschen.

Bei ihrer beruflichen Tätigkeit fördert die Pflegende ein Umfeld, in dem die Menschenrechte, die Wertvorstellungen, die Sitten und Gewohnheiten sowie der Glaube des Einzelnen, der Familie und der sozialen Gemeinschaft respektiert werden.

Die Pflegende gewährleistet, dass der Pflegebedürftige ausreichende Informationen erhält, auf die er seine Zustimmung zu seiner pflegerischen Versorgung und Behandlung gründen kann.

Die Pflegende behandelt jede persönliche Information vertraulich und geht verantwortungsvoll mit der Informationsweitergabe um.

Die Pflegende teilt mit der Gesellschaft die Verantwortung, Maßnahmen zugunsten der gesundheitlichen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, besonders der von benachteiligten Gruppen, zu veranlassen und zu unterstützen.

Die Pflegende ist auch mitverantwortlich für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt vor Ausbeutung, Verschmutzung, Missachtung und Zerstörung.

2

Pflegende und die Berufsausübung

Die Pflegende ist persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Ausübung der Pflege sowie für die Wahrung ihrer fachlichen Kompetenz durch kontinuierliche Fortbildung.

Die Pflegende achtet auf ihre eigene Gesundheit, um ihre Fähigkeit zur Berufsausübung zu erhalten und sie nicht zu beeinträchtigen.

Die Pflegende beurteilt die individuellen Fachkompetenzen, wenn sie Verantwortung übernimmt oder delegiert.

Die Pflegende achtet in ihrem persönlichen Verhalten jederzeit darauf, das Ansehen des Berufes hochzuhalten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Pflege zu stärken.

Die Pflegende gewährleistet bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, dass der Einsatz von Technologie und die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vereinbar sind mit der Sicherheit, der Würde und den Rechten der Menschen.

3

Pflegende und die Profession

Die Pflegende übernimmt die Hauptrolle bei der Festlegung und Umsetzung von Standards für die Pflegepraxis, das Pflegemanagement, die Pflegeforschung und Pflegebildung.

Die Pflegende beteiligt sich an der Entwicklung beruflicher Kenntnisse, die auf Forschungsergebnissen basieren.

Durch ihren Berufsverband setzt sich die Pflegende dafür ein, dass sichere, sozial gerechte und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Pflege geschaffen und erhalten werden.

4

Pflegende und ihre Kollegen

Die Pflegende sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit ihren Mitkolleginnen und mit den Mitarbeitenden anderer Bereiche.

Die Pflegende greift zum Schutz des Einzelnen, der Familie und der sozialen Gemeinschaft ein, wenn deren Wohl durch eine Kollegin oder eine andere Person gefährdet ist.



Der DBfK ist ⇒ ⇒ ⇒

die größte Interessenvertretung der freien beruflichen Pflege in Deutschland.

Wir setzen uns für gute Rahmenbedingungen ein, indem wir auf Politik und Öffentlichkeit einwirken.

Wir beraten unsere Mitglieder individuell, persönlich und vertraulich.

Auch in Fragen der Karriereplanung sind wir Ansprechpartner.

DBFK NORDOST E.V. | KREUZSTRASSE 7 | 14482 POTSDAM

WWW.DBFK.DE